AUSTRIAN SHOOTERS UNITED

Austrian Shooters United zur Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen zur Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Austrian Shooters United (ASU) hat die Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen zur geplanten Änderung der 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung sorgfältig geprüft.

Während einzelne Vorschläge zur Qualitätssicherung im Bereich der Begutachtung nachvollziehbar erscheinen, enthält die Stellungnahme auch mehrere Forderungen, die aus Sicht der legalen Waffenbesitzer in Österreich problematisch sind und einer sachlichen Einordnung bedürfen.

---

1. Qualitätssicherung bei psychologischen Gutachten

Der BÖP begrüßt in seiner Stellungnahme insbesondere die stärkere fachliche Ausgestaltung der Anforderungen an waffenpsychologische Gutachter sowie ein regelmäßiges Rezertifizierungsverfahren.

Aus Sicht von Austrian Shooters United ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass im Bereich der psychologischen Begutachtung eine einheitliche und nachvollziehbare Qualität sichergestellt werden soll.

Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass:

- die Begutachtung **nicht zu einem intransparenten oder unverhältnismäßigen Verfahren wird**
- die Entscheidung über die waffenrechtliche Verlässlichkeit weiterhin **bei der Behörde und nicht bei privaten Gutachtern** liegt
- die Begutachtung **klar definierte und überprüfbare Kriterien** verwendet.

Insbesondere bei der vorgesehenen Möglichkeit eines behördlichen Monitorings von Gutachter:innen weist auch der BÖP selbst darauf hin, dass ohne objektive Qualitätskriterien erhebliche rechtsstaatliche Probleme entstehen können.

Diese Einschätzung wird von ASU ausdrücklich geteilt.

---

2. Gefahr einer faktischen Verschärfung des Waffenrechts

Mehrere der vorgeschlagenen Änderungen führen de facto zu einer **weiteren Ausweitung der Anforderungen an Antragsteller**, ohne dass ein konkreter sicherheitspolitischer Mehrwert nachgewiesen wird.

Dies betrifft insbesondere:

- zusätzliche diagnostische Anforderungen
- umfangreiche Dokumentationspflichten
- mögliche behördliche Kontrollen der Gutachter ohne klar definierte Kriterien.

Ein funktionierendes Waffenrecht muss sowohl **Sicherheitsinteressen als auch rechtsstaatliche Grundsätze** berücksichtigen.

Eine Ausweitung von Prüfverfahren darf daher nicht dazu führen, dass das Verfahren faktisch zu einer **Hürde ohne objektive Maßstäbe** wird.

---

3. Kritik an der vorgeschlagenen Ausweitung auf Jäger

Besonders kritisch bewertet ASU den im Dokument enthaltenen Vorschlag, künftig auch **Jäger verpflichtend einer psychologischen Untersuchung zu unterziehen**.

Der BÖP begründet diese Forderung damit, dass es keine evidenzbasierte Grundlage gebe, Jäger von solchen Untersuchungen auszunehmen.

Diese Argumentation greift aus Sicht von ASU aus mehreren Gründen zu kurz:

Fehlende empirische Grundlage

Die Stellungnahme verweist allgemein auf „Medienberichte“ über Gewalttaten, liefert jedoch **keine belastbaren wissenschaftlichen Daten**, die eine systematische Gefährdung durch Jäger belegen würden.

Ein Eingriff in Grundrechte darf jedoch nicht auf Einzelberichten oder medialer Berichterstattung basieren.

Bestehende Kontrollmechanismen

Jäger unterliegen bereits heute mehreren Kontrollmechanismen:

- waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung
- jagdrechtliche Vorschriften
- laufende behördliche Kontrolle
- Entziehungsmöglichkeiten bei Verstößen.

Eine zusätzliche generelle psychologische Untersuchung würde daher eine **Doppelprüfung ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn** darstellen.

Gleichheitsgrundsatz

Die Forderung, alle Waffenbesitzer verpflichtend psychologisch zu untersuchen, würde eine **grundlegende Änderung der Systematik des österreichischen Waffenrechts** darstellen.

Ein solcher Schritt müsste auf einer breiten sicherheitspolitischen und wissenschaftlichen Grundlage beruhen. Eine einzelne Stellungnahme eines Berufsverbandes kann eine solche Grundlage nicht ersetzen.

---

4. Rolle psychologischer Gutachten im Waffenrecht

Psychologische Gutachten sind ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit.

Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass:

- **private Gutachter faktisch über Grundrechte entscheiden**
- unterschiedliche Gutachter zu stark divergierenden Ergebnissen kommen
- Antragsteller von subjektiven Bewertungen abhängig werden.

Das österreichische Waffenrecht basiert auf einer **behördlichen Entscheidung**, bei der Gutachten lediglich eine Entscheidungsgrundlage darstellen.

Diese Systematik muss aus Sicht von ASU erhalten bleiben.

5. Erforderlichkeit einer evidenzbasierten Sicherheitspolitik

Österreich verfügt im internationalen Vergleich über ein **sehr restriktives und zugleich funktionierendes Waffenrechtssystem**.

Legale Waffenbesitzer stellen nach allen verfügbaren Statistiken **keine signifikante Sicherheitsbedrohung dar**.

Regulatorische Maßnahmen sollten daher stets auf:

- empirischen Daten
- kriminalstatistischen Erkenntnissen
- wissenschaftlicher Evidenz

basieren und nicht auf Einzelereignissen oder pauschalen Annahmen.

6. Zur vorgeschlagenen Ausweitung der psychologischen Verlässlichkeitsuntersuchung

Der in der Stellungnahme enthaltene Vorschlag, die Verpflichtung zur psychologischen Verlässlichkeitsuntersuchung auf sämtliche Personen in Österreich auszuweiten, die bereits Waffen besitzen oder künftig besitzen möchten, stellt eine erhebliche Ausweitung der bestehenden gesetzlichen Anforderungen dar und würde einen tiefgreifenden Eingriff in die bestehende Systematik des österreichischen Waffenrechts bedeuten. Insbesondere würde eine solche Regelung auch Personen erfassen, die ihre Waffen unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen rechtmäßig erworben haben. Eine nachträgliche Verpflichtung dieser Personen zu zusätzlichen Untersuchungen würde daher in bereits begründete Rechtspositionen eingreifen und berührt unmittelbar eigentumsrechtliche Schutzbereiche. Rechtmäßig erworbene Schusswaffen stellen Eigentum dar, dessen Schutz sowohl durch die österreichische Rechtsordnung als auch durch Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Gesetzliche Maßnahmen, die nachträglich zusätzliche Voraussetzungen für den Fortbestand dieses Eigentums oder dessen Nutzung schaffen, unterliegen daher besonders strengen Anforderungen hinsichtlich Sachlichkeit, Verhältnismäßigkeit und rechtlicher Vorhersehbarkeit. Der in der Stellungnahme enthaltene Vorschlag lässt weder eine hinreichende empirische Grundlage erkennen noch eine nachvollziehbare rechtliche Begründung, die einen derart weitreichenden

Eingriff rechtfertigen könnte. Eine generelle Ausweitung der psychologischen Verlässlichkeitsuntersuchung auf alle bestehenden Waffenbesitzer würde daher eine grundlegende Systemänderung des österreichischen Waffenrechts darstellen und kann aus rechtlicher Sicht nicht als sachlich gebotene oder verhältnismäßige Maßnahme angesehen werden.

Fazit

Austrian Shooters United unterstützt grundsätzlich Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der waffenpsychologischen Begutachtung.

Gleichzeitig warnt ASU vor einer schleichenden Ausweitung psychologischer Prüfungen, die:

- rechtstaatliche Prinzipien gefährden könnte
- zu unverhältnismäßigen Hürden für rechtstreue Waffenbesitzer führt
- ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn umgesetzt wird.

Insbesondere die Forderung nach einer verpflichtenden psychologischen Untersuchung für Jäger wird von ASU entschieden abgelehnt.

Eine sachliche und evidenzbasierte Diskussion über Waffenrecht und Sicherheitspolitik ist notwendig – sie muss jedoch auf Fakten beruhen und darf nicht zu pauschalen Einschränkungen für gesetzestreue Bürger führen.